

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 134 (1983)
Heft: 7

Artikel: Rodungspolitik im Kanton Graubünden
Autor: Nold, Hans Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rodungspolitik im Kanton Graubünden

Von *Hans Peter Nold*, Chur

Oxf.: 913:(494.26)

1. Allgemeines

Wenn wir heute in der Regel intakte Waldungen in unregelmässiger Verteilung vorfinden, ist dies absolut keine Selbstverständlichkeit. Denken wir nur zum Beispiel an den bis zur letzten Konsequenz betriebenen Raubbau an Schutzwäldern während der Besiedlungsphase unserer Alpentäler durch die Walser, mit verheerenden Auswirkungen, die uns noch heute mit kostspieligen Verbauungs- und Aufforstungsprojekten beschäftigen. Die nationale Bedeutung einer geregelten Waldbewirtschaftung wurde erst im letzten Jahrhundert erkannt und fand bekanntlich im Jahre 1876 im Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei im Gebirge ihren Niederschlag. Die wichtigsten Aufgaben der Forstpolizei waren seither die Verhinderung einer unkontrollierten Verminderung des vorhandenen Waldareals sowie zur Erhöhung der Schutzwirkung die Schaffung neuer Wälder. Dieses Walderhaltungsgebot wurde 1902 nochmals präzisiert und mit dem heute noch gültigen eidgenössischen Forstgesetz auf das gesamte Gebiet der Schweiz ausgedehnt.

2. Zweckentfremdung von Waldareal

Nach Art. 31 dieses Rahmengesetzes darf das Waldareal nicht vermindert werden. Der später entstandene Artikel 24 der Vollziehungsverordnung schreibt in Ergänzung dazu vor, dass das Waldareal im Hinblick auf die Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsaufgaben auch in seiner regionalen Verteilung erhalten bleiben müsse. Jede Flächenverminderung oder -veränderung des der Forstgesetzgebung unterstellten Areals ist somit bewilligungspflichtig. Die Rodungsbewilligung, sei es für eine temporäre oder permanente Zweckentfremdung, weist stets den Charakter einer Ausnahmeregelung auf und darf nur in Sonderfällen erteilt werden.

Die entsprechenden Verfügungen, die je nach Zuständigkeit durch Kanton oder Bund erlassen werden, stützen sich auf gesetzlich festgelegte Entscheidungskriterien ab. Insbesondere müssen die materiellen Voraussetzungen gemäss Art. 26 FPoIV kumulativ erfüllt sein, wie

- gewichtiges Bedürfnis
- Standortsgebundenheit des Werkes
- Vereinbarkeit mit Belangen des Natur- und Heimatschutzes
- Fehlen polizeilicher Hinderungsgründe.

Auf kantonaler Ebene bietet das Bündner Forstgesetz vom 6. Oktober 1963 beste Gewähr für die Detailregelung der Walderhaltung. Im Interesse einer einwandfreien Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Erhaltung des Waldareals und die Erteilung von Rodungsbewilligungen hat die Regierung des Kantons Graubünden die Waldeigentümer und die zuständigen Gemeindeorgane bereits 1965 auf die einschlägigen Bestimmungen hingewiesen und damit noch vor Verschärfung des Bundesrechtes im Jahre 1971 die bereits gehandhabte restriktive Rodungspolitik untermauert. Seither hat sich auf Basis der modifizierten gesetzlichen Grundlagen eine Praxis entwickelt, die weitgehend Rechtsgleichheit und -sicherheit in Walderhaltungsfragen gewährleisten dürfte.

3. Entwicklung der Rodungen

Der Druck auf das Waldareal in seiner heutigen Verteilung hat in den letzten Jahren vor allem in Siedlungsgebieten und im Einzugsbereich von Kurorten stark zugenommen. Durch die Verknappung des noch verfügbaren offenen, attraktiven Landes wird diese Tendenz allgemein noch verstärkt. Andererseits ist das Waldgebiet gesamthaft auch in unseren Regionen durch das Einwachsen von brachliegenden Landwirtschaftsböden im Zunehmen begriffen, eine Entwicklung, die in der Regel weder im forstlichen noch landwirtschaftlichen Interesse liegt.

Unter diesen Voraussetzungen erstaunt es nicht, dass die Zahl der Rodungsbegehren konstant im Steigen begriffen ist. Die Rodungspraxis Graubündens wird denn auch entscheidend geprägt durch die touristische Entwicklung im Gesamtkanton. Dazu gehören im weitesten Sinne vor allem Erschliessungs- und Sportanlagen aller Art sowie verschieden gelagerte Vorhaben für die Infrastruktur.

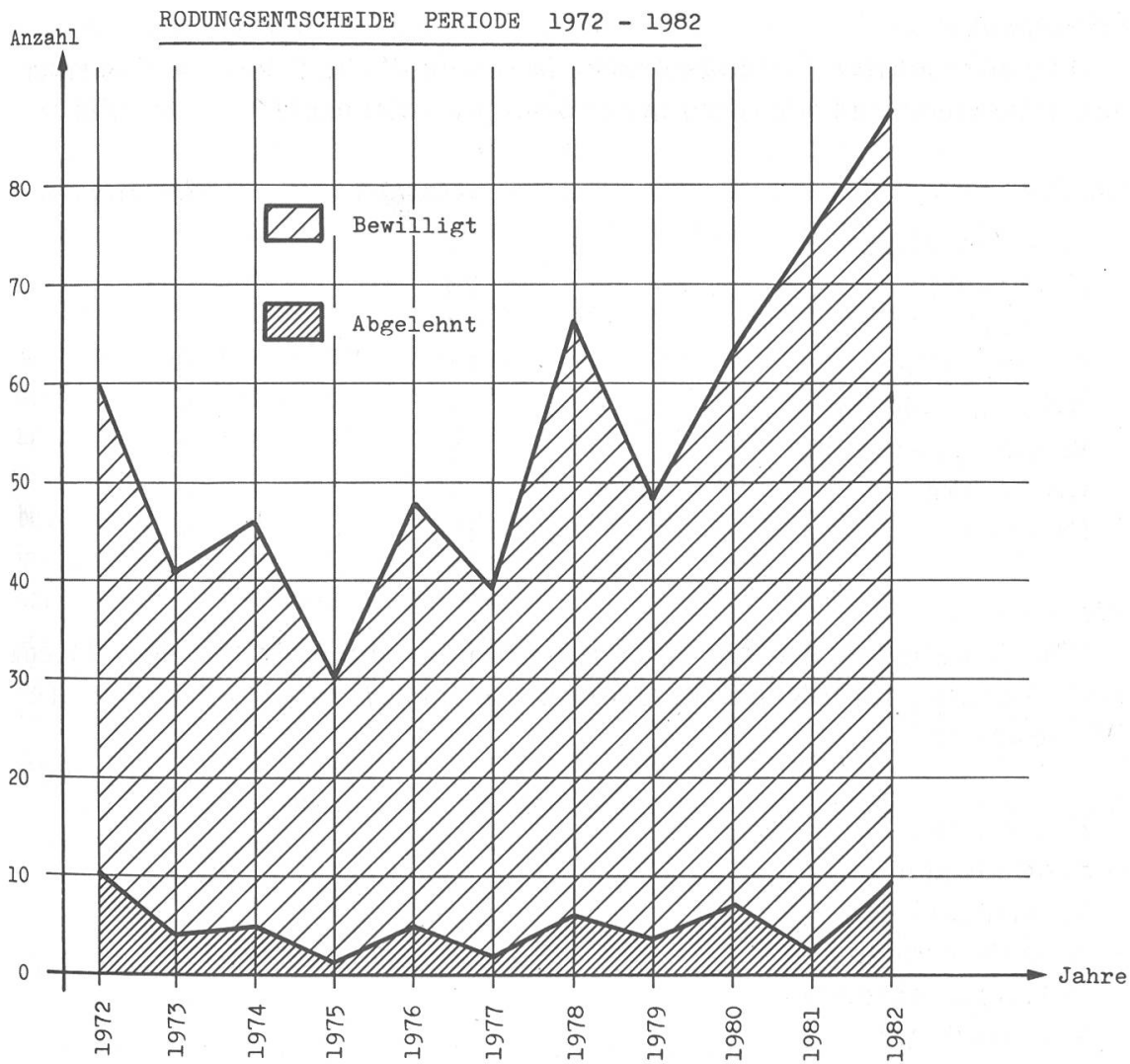


Abbildung 1.

Rodungsentscheide (Abbildung 1)

In den Jahren 1972 bis 1982 sind für Rodungsbegehren im Kanton Graubünden folgende Entscheide gefällt worden:

	<i>Anzahl</i>	<i>m²</i>
- Bewilligungen	549	3 094 538
- Ablehnungen	<u>56</u>	<u>381 641</u>
	<u>605</u>	<u>3 476 179</u>

Schwerpunkte

Die angebehrten Rodungsgesuche lassen deutliche Schwerpunkte erkennen. Eine Gliederung der wichtigsten Gruppen zeigt nachstehendes Bild:

<i>Objekte</i>	<i>Anzahl %</i>	<i>Flächenanteil %</i>
– Verkehrsanlagen	24	33
– Hochbauten	24	9
– Leitungen	14	6
– Sportanlagen	11	19
– Abfallbeseitigung	8	6
– Rohstoffgewinnung	8	12
– Kraftwerke	1	7
– Diverses	10	8

Ablehnungen

Die materiellen Erfordernisse zur Erteilung einer Rodungsbewilligung sind prozentual für folgende Kategorien von angebehrten Vorhaben nicht erfüllt gewesen:

	<i>Flächenanteil %</i>
– Hochbauten	7
– Sportanlagen	64
– Verkehrsanlagen	1
– Abfallbeseitigung	15
– Rohstoffgewinnung	2
– Verschiedenes	25

Für private Hochbauten sowie Sportanlagen lässt sich in der Regel eine Standortsgebundenheit nicht nachweisen. Solche Vorhaben können nur ausnahmsweise auf Basis stichhaltiger Gründe bewilligt werden. Ähnliche Argumente gelten für Begehren zwecks Gewinnung von Landwirtschaftsboden. Entscheidend wirkt sich dabei oft die erforderliche Mitberücksichtigung der Belange des Natur- und Heimatschutzes aus. Keine Ablehnungen entfielen auf die bereits im Auflageverfahren überprüften und teilweise modifizierten Projekte der Gruppen Kraftwerke und Leitungen.

4. Verfahrensfragen

Das Rodungsverfahren ist aufwendig und dürfte sich in der Praxis nicht wesentlich vereinfachen lassen. Wichtigste Voraussetzung für eine umfassende Beurteilung und eine speditive Behandlung eines Rodungsbegehrens ist die lückenlose Grundlagenbeschaffung in Form von verbindlichen, detail-

lierten Planunterlagen sowie einer einwandfreien Begründung. Eine rechtzeitige Vorabklärung und gezielte Einflussnahme durch das Kreisforstamt in erster Instanz kann vielfach waldfreundlicheren Projektvarianten zum Durchbruch verhelfen oder im günstigsten Falle ein Rodungsverfahren sogar verhindern. Eine objektive Erfassung der Rodungsbegehren erfordert primär den Entscheid, welche Bodenflächen im Sinne des Forstgesetzes als Wald zu gelten haben.

Mit den 1981 erarbeiteten kantonsinternen Richtlinien für die Waldfeststellung steht uns hierfür ein praktikables Instrumentarium zur Verfügung, das mit Erfolg eine auf unsere Verhältnisse angepasste verfeinerte Interpretation des Waldbegriffes gemäss Art. 1 FPolV zulässt.

Der Entscheid über Bewilligung oder Verweigerung eines Rodungsbegehrens beruht auf einer Interessenabwägung. Zur Erfassung sämtlicher involvierter Interessensbereiche werden bei komplexeren Rodungsfällen kantonsinterne Vernehmlassungsverfahren sowie Augenscheine mit den Gesuchstellern durchgeführt. Vielfach müssen Behandlungen eines Gesuches bis zur Nachlieferung ergänzender Entscheidungsunterlagen sistiert werden. In aussichtslosen Fällen wird auch ein Rückzug des Gesuches nahegelegt. Aspekte, die langfristig zu einer Milderung des Eingriffes führen können, werden in Form von Bedingungen und Auflagen in den Antrag zuhanden der entscheidenden Instanz integriert.

Zuständigkeit

Gemäss Art. 50 Abs. 2 FPolG hat der Bundesrat seine Kompetenzen je nach Ausmass der Rodungsfläche an die Kantone, an das Bundesamt für Forstwesen oder an das Eidgenössische Departement des Innern delegiert. Im Gegensatz zur gleichgehandhabten materiellen Beurteilung wirkt sich die Behandlung eines Gesuches durch die Bundesinstanzen insbesondere auf den Zeitfaktor ungünstig aus.

Aufgrund der geltenden Regelung der Aufsummierung fallen nach Art. 25ter FPolV auch meist kleinere Rodungen weit unter 3 Aren in den Kompetenzbereich des Bundes in der Regel mit Wartefristen von 3 Monaten. Für die Periode der letzten 10 Jahre lässt sich dieser Trend deutlich feststellen, stieg doch das Verhältnis Bund/Kanton der zu behandelnden Rodungsgesuche von 0,78 im Jahre 1972 auf 1,46 im Jahre 1982.

Befristung der Rodungsbewilligung

Ohne rechtskräftig zeitlich befristete Rodungsbewilligung wären längerfristig auch grundsätzlich kleine Eingriffe ausserordentlich schwierig unter

Kontrolle zu halten. Diesbezügliche Schwachstellen sind diverse unbefristete generelle Rodungsbewilligungen des Bundes aus früheren Jahren, die vornehmlich im Kurortsbereich Wohn- und Ferienhausbauten im Wald zulassen. Diese heute undenkbareren Entscheide sind äusserst unbefriedigend und stossen in der breiten Öffentlichkeit auf eine permanente Kritik. Im Sinne der Rechtsgleichheit werden diese Bewilligungen nach Möglichkeit im Rahmen von neuen Verfügungen befristet oder über ortsplanerische Erlasse abgelöst.

Rodungsvollzug

Eine Zweckentfremdung von Waldboden darf erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung und erst nach Ablauf der unbenützten 30tägigen Einsprachefrist vorgenommen werden. Der Vollzug der Rodungen hat sich vollumfänglich an die verbindlichen Bestimmungen der Bewilligung zu halten. Rodungsbewilligungen nach einer illegalen Beanspruchung von Waldboden sind als Einzelfälle und Ausnahmen zu werten. In der Regel wird im Rahmen einer Kontravention eine vollumfängliche Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verfügt und auch durchgesetzt. Mit der Taktik der vollendeten Tatsachen unter Inkaufnahme einer Busse kann das angestrebte Ziel nicht erreicht werden, bleibt doch der kahlgeschlagene Boden ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Rodungsbewilligung weiterhin der Forstgesetzgebung unterstellt.

5. Ersatzaufforstungspflicht

Für jede Rodung ist durch eine flächengleiche Neuaufforstung in derselben Region Ersatz zu leisten. Bereits vor der Ausführung einer Rodung freiwillig ausgeführte Aufforstungen sowie natürlich eingewachsene Flächen können nur solange als Ersatz anerkannt werden, als gemäss geltender Definition noch nicht von Wald im Sinne des Gesetzes gesprochen werden muss. Die Ersatzleistungen wurden früher in der Regel nur zögernd geleistet und erstreckten sich oft über Jahre. In vielen Fällen wurde auch das verfügte Forstdepositum vom Gesuchsteller zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung trotz wiederholter Aufforderung nicht einbezahlt. Zur Vermeidung solcher unhaltbarer Situationen wird seit einigen Jahren in den Rodungsbewilligungen eine mit der Einsprachefrist identische Einzahlungsfrist von 30 Tagen festgelegt. Die Holzanzeichnung und somit auch die Rodung darf gemäss heutiger Regelung erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung des Gesuchstellers erfolgen. Eine Ersatzaufforstung durch den Kanton über den kantonalen

Ersatzaufforstungsfonds kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht, da mit dieser Massnahme der gesetzlich geforderten Beibehaltung einer regionalen Walderhaltung nicht genügend Nachachtung verschafft werden kann (*Abbildung 2*).



Abbildung 2. Den Förstern fällt die mehr oder weniger dankbare Aufgabe zu, den Wald vor dem immer grösser werdenden Rodungsdruck zu bewahren und wo Rodungen bewilligt werden, für geordnete Ausführung und Ersatzaufforstung besorgt zu sein.

(Foto Calörtscher)

6. Schluss

Das aufwendige Rodungsverfahren ist allgemein unbeliebt. Dessen Bedeutung wird jedoch oft in Unkenntnis der komplexen Zusammenhänge und Auswirkungen nicht im vollen Umfange erkannt. Lokal begrenzte Einbrüche in das durch das Forstgesetz geschützte Waldareal können nicht völlig ausgeschlossen werden. Dass solche Vorgänge auf gesetzlicher Basis unter Wahrung der Rechtsgleichheit einer strengen Kontrolle unterworfen sind und nicht durchwegs Zustimmung finden, liegt wohl schliesslich im Interesse der Allgemeinheit.

Die letztinstanzlichen Verfügungen des Schweizerischen Bundesgerichtes hinsichtlich diverser Verwaltungsgerichtsbeschwerden der vergange-

nen Jahre gegen Rodungsentscheide der Regierung unterstreichen jedoch eindeutig die Richtigkeit der in Graubünden gehandhabten konsequenten Rodungspraxis.

Die heute weitgehend kompromisslose Walderhaltungspolitik wird durch unsere Gesetzgebung geprägt. Sie darf aber nicht erstarren, sondern soll im Rahmen des gesetzlich Interpretier- und Tolerierbaren unter Berücksichtigung lokaler Verhältnisse eine gewisse Dynamik aufweisen. Ohne Zweifel wird die Walderhaltung aber nach wie vor auch in unserem Kanton einen zentralen Platz im forstlichen Tätigkeitsbereich einnehmen müssen.

Résumé

La politique du Canton des Grisons en matière de défrichements

Les pressions visant le défrichement forestier augmentent continuellement. Le nombre croissant de demandes de défrichements le montre bien. De par l'étendue des surfaces concernées, ce sont surtout les demandes concernant les voies de communications, les installations sportives et l'extraction des matériaux qui tirent à conséquence. Malgré sa sévérité relative, la politique grisonne en matière de défrichements doit être considérée comme justifiée.

Traduction: *V. Pleines*